



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AGB)

Stand: 02. Januar 2012

1. Anwendbarkeit

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Andere Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Auch wenn das Angebot oder die Bestellannahme andere Bedingungen enthält, oder wenn der Auftragsbestätigung andere Bedingungen beigefügt sind, heben diese unsere Bedingungen nicht auf.

2. Bestellungen

Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und für uns unverbindlich.

3. Versand

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt der Versand durch ein anerkanntes Logistikunternehmen. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketaufschriften sind die Bestellnummer und sonstige in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere gehen zu Ihren Lasten.

4. Lieferfristen, Liefertermine

Erkennen Sie, dass Sie die vereinbarten Fristen oder Termine nicht einhalten können, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Ist die Verzögerung von Ihnen zu vertreten, sind wir nach vorheriger Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt.

5. Preise

Die Preise verstehen sich frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Fracht. Wird ausnahmsweise ein Preis „ab Werk“, „ab Lager“ oder „ausschl. Verpackung“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten bzw. die Verpackungsselbstkosten.

6. Rechnungserteilung und Zahlung

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer für jede Bestellung gesondert einzureichen. Rechnungen ohne Bestellnummern-Angabe gelten als nicht erteilt. Wir bezahlen gemäß den in der Bestellung vereinbarten Bedingungen.

7. Abtretung

Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Sie Ihre vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

8. Haftung und Sachmängel

Sie übernehmen die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand die garantierte Beschaffenheit aufweist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach den Umständen vorausgesetzten Gebrauch mindern. Sie haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall eines Sachmangels steht uns die Wahl der Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) zu. Wir sind auch berechtigt, die Wahl der Art der Nacherfüllung Ihnen zu übertragen. Die Dauer der Verjährungsfrist bestimmt sich nach den gesetzlichen Regeln. Verjährungsfristen beginnen jedoch erst ab dem Datum der Übergabe und – wenn Abnahme vereinbart ist – gerechnet ab der Abnahme des Liefergegenstands. Nach Beseitigung von Mängeln oder Schäden beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für den ausgebesserten oder erneuerten Teil nach deren Abnahme aufs Neue. Die Verjährungsfristen für Reserveteile, die im Zusammenhang mit der Hauptsache bestellt und als Reserveteile besonders gekennzeichnet sind, beginnen erst mit der Inbetriebnahme der Teile, es sei

denn, wir haben sie nicht ordnungsgemäß gelagert, frühestens jedoch sechs Monate nach Übergabe bzw. Abnahme. Unsere Mängelrügen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgen, und zwar bei offenen Mängeln gerechnet ab Übergabe des Liefergegenstands und bei verdeckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung des Mangels. Nach Eingang der Ware werden wir diese anhand der mitgelieferten Lieferdokumente auf ihre Identität mit der Bestellung überprüfen. Die Ware werden wir auf Mängel untersuchen, die durch einfache Inaugenscheinnahme (z.B. Messen und Wiegen) feststellbar sind. Unsere Untersuchungen erfolgen nur stichprobenartig. Zu Untersuchungen, die ein Entfernen der Verpackung, ein Trennen von Einzelteilen eines Gebindes, die Anwendung chemischer oder physikalischer Untersuchungsmethoden, eine Probeverarbeitung o. Ä. erfordern, sowie zu einer Vermessung oder Erprobung von Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen oder Ausrüstungsteilen, sind wir nicht verpflichtet; hierdurch festgestellte Mängel gelten als verdeckte Mängel. Soweit kraft Gesetzes oder Handelsbrauchs weitergehende als die in diesem Absatz vorgesehenen Anforderungen an eine rechtzeitige Mängelrüge gestellt sind, verzichten Sie auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9. Gefahrenübergang

Auch wenn wir die Kosten der Lieferung übernehmen, geht die Gefahr erst mit vollständiger Übernahme der Lieferung an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage erst am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen ist unser Firmensitz

Wir sind jedoch auch berechtigt, Sie an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und Ihnen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf.

11. Teilunwirksamkeit

Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im vollen Umfang wirksam. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und dieser Bedingungen bedürfen stets der Schriftform; dies gilt auch für die teilweise oder vollständige Aufhebung dieser Schriftformklausel.